

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 3 | 25.06.2024



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekrete der Deutschen
Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1,
2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC 58

Der Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung des Statuts zur Errichtung
eines gemeinsamen Betroffenenrates
im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung
von sexuellem Missbrauch
in der Metropole Hamburg 65

Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung
zwischen juristischen Personen
im Bistum Hildesheim 65

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum
Hildesheim im Sinne des § 13 Niedersächsisches
Stiftungsgesetz – KiStiftO – 66

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
(CWMO) 70

Ersetzende Entscheidung des Vermittlung-
ausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen
Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024
„Gesamtregelung zur Befristung“ 71

Wirtschaftsplan 2024
für das Bistum Hildesheim 72

Wirtschaftsplan 2024
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim 73

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien 2024 73

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2024 74

Wahlergebnis KODA-Wahl 2024 76

Kirchliche Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Bereich Personal –
Pastoraler Dienst 77

Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-) Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.



Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
 1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
 - a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.
- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,

- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimm-

ten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.



(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht,

das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischofen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
- b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung

¹ Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

² Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
 - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
 - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
 - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
 - die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,



- die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
- die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
- die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
- die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I:

Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;

- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsver-

träge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;

- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- f) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780,

781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;

- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II:

Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III:

Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.



Der Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Artikel 1

Änderung des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Hiermit wird das Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg vom 19. Oktober 2021 wie folgt geändert:

Ziffer 10.2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, den 15. März 2024

L. S.

+ Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 04. April 2024

L. S.

+ Weihbischof Johannes Wübbe
Diözesanadministrator

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 17. April 2024

L. S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim

Vom 1. Mai 2024

Nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht. Zur Schaffung dieses anderen Rechtsinstruments nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für juristische Personen im Bistum Hildesheim, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Bistum Hildesheim
 - b) der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim
 - c) das Domkapitel
 - d) die Kirchengemeinden (Pfarreien) sowie
 - e) kirchliche Stiftungen, soweit diese nach ihrer Satzung oder ihrem Statut nach staatlichem Recht öffentlich-rechtlich verfasst sind und deren jeweilige unselbstständige Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach Absatz 1.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 wird hiermit erlaubt, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertrag nach § 29 Absatz 3 KDG zwischen diesen juristischen Personen abgeschlossen werden muss.
- (2) Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG einzuhalten.

§ 3 Regelung durch den Generalvikar

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Hildesheim, den 25. April 2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
1. von der katholischen Kirche gegründet,
 2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden,
 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständige Kirchenbehörde

- (1) Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).
- (2) Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie er-



folgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 4 Stiftungsgeschäft und -satzung

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über
 - a. Name,
 - b. Sitz,
 - c. Zweck,
 - d. Vermögen,
 - e. Organe der Stiftung,
 - f. kirchliche Aufsicht.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zuzätzlich enthalten:
 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

§ 5 Stiftungsverwaltung und -vermögen

- (1) Für die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet

das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 7 Unterrichtung

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

§ 8 Prüfung, Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.
- (2) Der Vorstand hat der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine

kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden, oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

- (3) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde soll von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 9 Beanstandungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 10 Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme nach vorheriger Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stif-



tung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 13 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde bedürfen unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften
1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an stiftungseigenen Grundstücken;

- c. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und Abschluss von Erbverträgen, die jeweils mit einer Verpflichtung belastet sind;
 - d. Aufnahme von Darlehen sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Patronatserklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - e. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - f. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
 - g. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
 - h. Satzungsänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen;
2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge deren Nutzungsentgelt jährlich 200.000, -- € übersteigt,
 3.
 - a. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie
 - b. das Führen von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000, -- €. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu Beginn unverzüglich zu informieren.
- (2) Zum Zwecke der Verfahrenserleichterung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes a.F. vom 1. Mai 2007.

Hildesheim, den 17.05.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Vorstehende Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) setze ich zum 01. Mai 2024 für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 01.04.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

B. Erläuterungen zu den Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Aufgrund der Änderung in der WMVO durch den staatlichen Gesetzgeber wurde die CWMO entsprechend angepasst.

Durch den Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass die Wahl der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen auch als Briefwahl durchgeführt werden kann. Während der Pandemie war dies in Form einer Sonderregelung in der WMVO geregelt. Sie hat sich während dieser Zeit in den staatlichen Behindertenwerkstätten bewährt. Die Wahlen zum nächsten Werkstattrat finden im Oktober 2025 statt.

Da § 39b Abs. 2 Satz 4 WMVO untern anderem auf den § 21 WMVO verweist, kann die Wahl der Frauenbeauftragten ebenfalls durch eine Briefwahl durchgeführt werden.

Die Änderungen in der CWMO treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungen werden im Einzelnen in einer folgenden Synopse dargestellt:



1) In § 21 wird eine neuer Absatz 6 eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 21 Abs. 6 CWMO	§ 21 Abs. 6 CWMO
-	(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.

2) § 41 erhält einen neuen Satz 4, der die Änderungen zum 1. Mai 2024 in Kraft treten lässt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 41 CWMO	§ 41 CWMO
¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.	¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft. ⁴ § 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

**Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses
der Zentralen Arbeitsrechtlichen
Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024
„Gesamtregelung zur Befristung“**

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig.

²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder
Leitender Vorsitzender

Prof. Dr. Stefan Greiner
Vorsitzender

Hildesheim, den 15.05.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2024 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesanwirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2024 den Wirtschaftsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2024 ist in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2024 in Kraft.

Hildesheim, den 22. April 2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Wirtschaftsplan 2024 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim

Der Diözesanwirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2024 den Wirtschaftsplan des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2024 des Bischöflichen Stuhles ist in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2024 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. April 2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien 2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Termine und Fristen 2024
- II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten
- III. Zusätzliche Hinweise

I. Termine und Fristen 2024

Zeitpunkt der Jahresrechnungserstellung

Die Erstellung der Jahresrechnung hat grundsätzlich zum Abschluss eines Rechnungsjahres zu erfolgen und ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Für die Abgabe der Jahresrechnung für die Kindertagesstätte (KiTa) beim Diözesan Caritasverband (DiCV) gilt der gleiche Termin. Die Jahresrechnung gilt als erstellt, wenn die feststellungsreife

Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist.

Bei der Abgabe der Jahresrechnung sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Jahresrechnung, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Jahresrechnung der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat mit der Buchhaltungssoftware von der Firma DATEV zu erfolgen. Sofern die Übernahme in die kaufmännische Buchführung durch das Bischöfliche Generalvikariat erfolgt ist, hat der/die Verwaltungsbeauftragte anhand der Buchführungsaufzeichnungen die Bilanz für das abgelaufenen Rechnungsjahr aufzustellen und dabei die vom Bischöflichen Generalvikariat jährlich im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Richtlinien zu beachten.

Die Eröffnungsbilanz

Nach erfolgter Übernahme in die kaufmännische Buchführung ist von der Abteilung GemeindeService Finanzen in Absprache mit der/dem jeweiligen Verwaltungsbeauftragten eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die zusammen mit dem ersten Jahresabschluss der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Prüfung durch die Kirchengemeinde ist diese dem Bischöflichen Generalvikariat, bzw. für die KiTa dem DiCV, zur Prüfung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten die

Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Jahresabschluss und Zeitpunkt der Bilanzaufstellung
Die Aufstellung einer Bilanz hat grundsätzlich mit dem Jahresabschluss zum 31.12. zu erfolgen und ist der jeweiligen Kirchengemeinde bis zum 30.06. des Folgejahres zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Bilanz gilt als aufgestellt, wenn die feststellungsreife Fassung von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes in Form einer Kassenprüfung abgenommen, in einer Kirchenvorstandssitzung beschlossen, unterzeichnet und gesiegelt worden ist. Die aufgestellte Bilanz ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen. Der Termin für die Abgabe der Bilanz der KiTa beim DiCV gilt entsprechend. Für die Erstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften gemäß der Anlage „Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“ zu den Haushaltsrichtlinien.

Bei der Abgabe der Bilanz sind unbedingt beizufügen:

- der vollständige Ausdruck der vom Kirchenvorstand unterschriebenen und gesiegelten Bilanz, die unterschriebene Vollständigkeitserklärung und Prüfbestätigung
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- der Auszug aus dem Protokollbuch über die Kirchenvorstandssitzung
- sämtliche Kontoauszüge der Bankkonten und Finanzanlagen zum 31.12. des Jahres in Kopie, sowie der Zählbeleg der Barkasse zum 31.12. des Jahres

Bei der Abgabe der Bilanz der Kirchengemeinde ist zusätzlich beizufügen:

- die Nebenkostenabrechnungen von Dienstwohnungen

II. Abrechnung von Kfz-Kosten, Dienstfahrten und Reisekosten

Aufgrund des Beschlusses der Bistums - KODA vom 29.11.2023 (Kirchlicher Anzeiger 7/2023, Seite 156) wurde die Anlage „Reisekostenerstattungen“ der Arbeitsvertragsordnung angepasst und hat mit Wirkung zum 01.01.2024

eine neue Fassung erhalten. Danach finden die Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRK-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich sämtlicher ergänzender Vorschriften Anwendung.

Der Bereich Personal wird zu dem bestehenden Beschluss bis zum 31.08.2024 einige Ergänzungen ausarbeiten. Sobald diese Ergänzungen zur Verfügung stehen, werden sie von Seiten des Bereiches Personal entsprechend kommuniziert.

III. Zusätzliche Hinweise

Zu gesetzlichen Änderungen im Bereich Personal und zu weiteren relevanten gesetzlichen Änderungen werden wir zukünftig aktuell in unserer monatlichen „Information für Verwaltungsbeauftragte“ informieren. Die Verwaltungsbeauftragten geben relevante Änderungen zeitnah an die Kirchenvorstände und Pastoralräte vor Ort weiter. Zusätzlich können Sie gesetzliche Änderungen unserer Homepage entnehmen.

Die für die Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Dienstwohnungen benötigten Werte stellen wir am Jahresanfang über die „Information für Verwaltungsbeauftragte“ und auf unserer Homepage zur Verfügung.

Martin Wilk
Generalvikar

Anlage zu den Haushaltsrichtlinien 2024

„Rechnungslegung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der kaufmännischen Buchführung“

Die Geschäftsvorfälle werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verarbeitet. Die Vorschriften des HGB mit Ausnahme des Gebotes der Offenlegung werden befolgt.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:



Vorhandene Grundstücke und Gebäude werden nach dem Bewertungsgesetz in Verbindung mit dem Immobilienwertermittlungsverfahren oder auf Basis von Gutachten erstmalig bewertet und aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear nach der Restnutzungsdauer.

Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, sowie Friedhöfe, werden mit EUR 1 bewertet. Sofern die betreffenden Flurstücke eine noch ungenutzte Fläche beinhalten, ist prozentual auf Kirche/ Friedhof und Restbereich aufzuteilen. Der Restbereich ist entsprechend den übrigen Grundstücken zu bewerten.

Kirchen werden grundsätzlich mit EUR 1 bewertet. Gebäude, für die ein Verkehrswertgutachten vorliegt, sind mit Ihrem Verkehrswert zu bewerten.

Eine Bewertung und Übernahme von beweglichem Anlagevermögen (Inventar), das vor dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung angeschafft wurde, erfolgt nicht.

Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung werden zu den Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben (laut aktueller Fassung der vom BMF herausgegebenen AfA-Tabelle bzw. für Gebäude nach Anlage 22 des BewG).

Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 250 werden im maßgebenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 sofort abgeschrieben und in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Sofern es in Bezug auf die Wertgrenzen gesetzliche Änderungen gibt, sind diese entsprechend zu übernehmen.

Bereits vorhandene Finanzanlagen werden in der Eröffnungsbilanz mit dem Depot-/Kurswert zum 01.01. des Übernahmejahres aktiviert. Nach der Übernahme angeschaffte Finanzanlagen werden zu den Anschaffungskosten aktiviert. Gegebenenfalls notwendige Bewertungskorrekturen erfolgen auf den am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert bzw. niedrigeren Kurswert.

Die übrigen Aktiva wie Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel werden zu Nominal- bzw. Nennwerten oder Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips ausgewiesen. Etwaige Forderungen, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Kirchenvorstand stellt das Jahresergebnis fest und entscheidet über dessen Verwendung. Ein positives Jahresergebnis ist im Falle einer längerfristigen Vermietung von Gebäuden durch die Kirchengemeinde in angemessener Höhe der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Ein negatives Jahresergebnis ist durch Auflösung der allgemeinen Rücklage auszugleichen. Erst im Anschluss an die Auflösung der allgemeinen und freien Rücklagen dürfen die zweckgebundenen Rücklagen zur Ergebnisverwendung herangezogen werden.

Für die erstmalig in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Grundstücke und Gebäude ist in gleicher Höhe auf der Passivseite der Bilanz eine Rücklage im Bereich des Eigenkapitals zu bilden. Die Auflösung der Rücklage erfolgt jährlich in gleicher Höhe wie die Abschreibung der in der Eröffnungsbilanz aktivierten Grundstücke und Gebäude (vgl. „Bewertung und Abschreibung von vorhandenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen“). Während die Abschreibung ein Bestandteil des Jahresergebnisses darstellt, wird die Minderung der Rücklage als Mittelverwendung unterhalb des Jahresergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht und entsprechend dargestellt.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach, nicht aber in der Höhe und Fälligkeit, feststehen, sind zum 31.12. eines Jahres entsprechende Rückstellungen zu bilden. Sofern die Rückstellungen in ihrer Höhe eine nur unwesentliche Auswirkung auf das Bilanzergebnis hätten und sich die Verpflichtungen bald ausgleichen werden, ist von einer Bildung der Rückstellung abzusehen (Grenze 800 EUR entsprechend der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter). Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr



hat eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 Prozent pro Jahr Berücksichtigung zu finden. Sie werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Bundesbank bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeiträgen ausgewiesen. Etwaige Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Übernahme in die kaufmännische Buchführung nicht über einen Beleg eindeutig nachgewiesen werden können, werden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei der Rechnungsabgrenzung kommt die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von EUR 800 zum Tragen. Unterhalb dieser Grenze hat keine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen. Die Grenze ist analog zu der bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern zu sehen, Änderungen werden entsprechend übernommen.

Wahlergebnis KODA-Wahl 2024

Am 21.06.2024 endete der Wahlzeitraum für die KODA-Wahl 2024.

Die Mitarbeitendenseite setzt sich folgendermaßen zusammen

- Torsten Sander (51 Stimmen) in der Gruppe 1 Personal
- Lukas-Fritz Schindler (62 Stimmen) in der Gruppe 2 Verwaltung
- Petra Diesing (76 Stimmen) in der Gruppe 3 Bildung
- Daniela Niebuhr (76 Stimmen) Gesamtliste
- Waltraud Hesse (68 Stimmen) Gesamtliste
- Stefan Horn (64 Stimmen) Gesamtliste
- Heidrun Mederacke (59 Stimmen) Gesamtliste
- Doris Metge (58 Stimmen) Gesamtliste

Auf der Nachrückerliste befinden sich in dieser Reihenfolge:

- Beatrix Grünwald
- Heike Bodmann
- Timo Freudenberger
- Stefanie Kurbel-Nickl
- Michael Habel

Die konstituierende Sitzung findet am 7.8.2024 statt. Mit Veröffentlichung dieser Nachricht im Kirchlichen Anzeiger beginnt die Einspruchsfrist von zwei Wochen.

Hildesheim, den 21.06.2024

Gregor Piaskowy
Vorsitzender des Wohlvorstandes



Kirchliche Mitteilungen

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Lampe, Stefan, kommissarischer Dechant, Pfarrer, mit Wirkung vom 1.3.2024 Ernennung zum kommissarischen Dechanten des Stiftsdekanats Alfeld-Detfurth bis zu den nächsten regulären Gremienwahlen.

Horn, Stefan, Gemeindeferent, mit Wirkung vom 25.3.2024 Entpflichtung von der Geistlichen Leitung Diözesanverband Hildesheim der Christlichen Arbeiterjugend CAJ.

Kowalski, Jan, Pastor, mit Wirkung vom 1.4.2024 Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden St. Joseph, St. Marien, St. Maximilian Maria Kolbe und St. Bernward, Salzgitter. Eintritt in den Ruhestand.

Menkhaus-Vollmer, Jutta, mit Wirkung vom 1.4.2024 neben den Aufgaben als Referentin in der Abteilung Personalentwicklung: Referentin für pastorales Personal in der Abteilung Personaleinsatzplanung (Bereich Personal); erste Tätigkeitsstätte: Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim.

Stieger, Sven, Diakon, mit Wirkung vom 1.4.2024 Diakon im Hauptberuf; Referent für pastorales Personal in der Abteilung Personaleinsatzplanung (Bereich Personal); erste Tätigkeitsstätte: Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim. Sowie Diakon in den Pfarrgemeinden St. Paulus, Burgwedel / Liebfrauen Langenhagen / St. Marien, Wedemark; erste Tätigkeitsstätte: Pfarramt St. Paulus, Mennegarten 2, 30938 Burgwedel.

Soot, Regina, Gemeindeferentin, mit Wirkung zum 30.4.2024 aus dem pastoralen Dienst des Bistums ausgeschieden.

Verstorben:

Am **04.04.2024** verstarb **Pfarrer i. R. Wolfgang Braunisch**.

Am **14.04.2024** verstarb **Pfarrer i. R. Norbert Joachim**.

Am **21.02.2024** verstarb **Pfarrer i. R. Prof. Dr. Dietrich Zimmermann**.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim